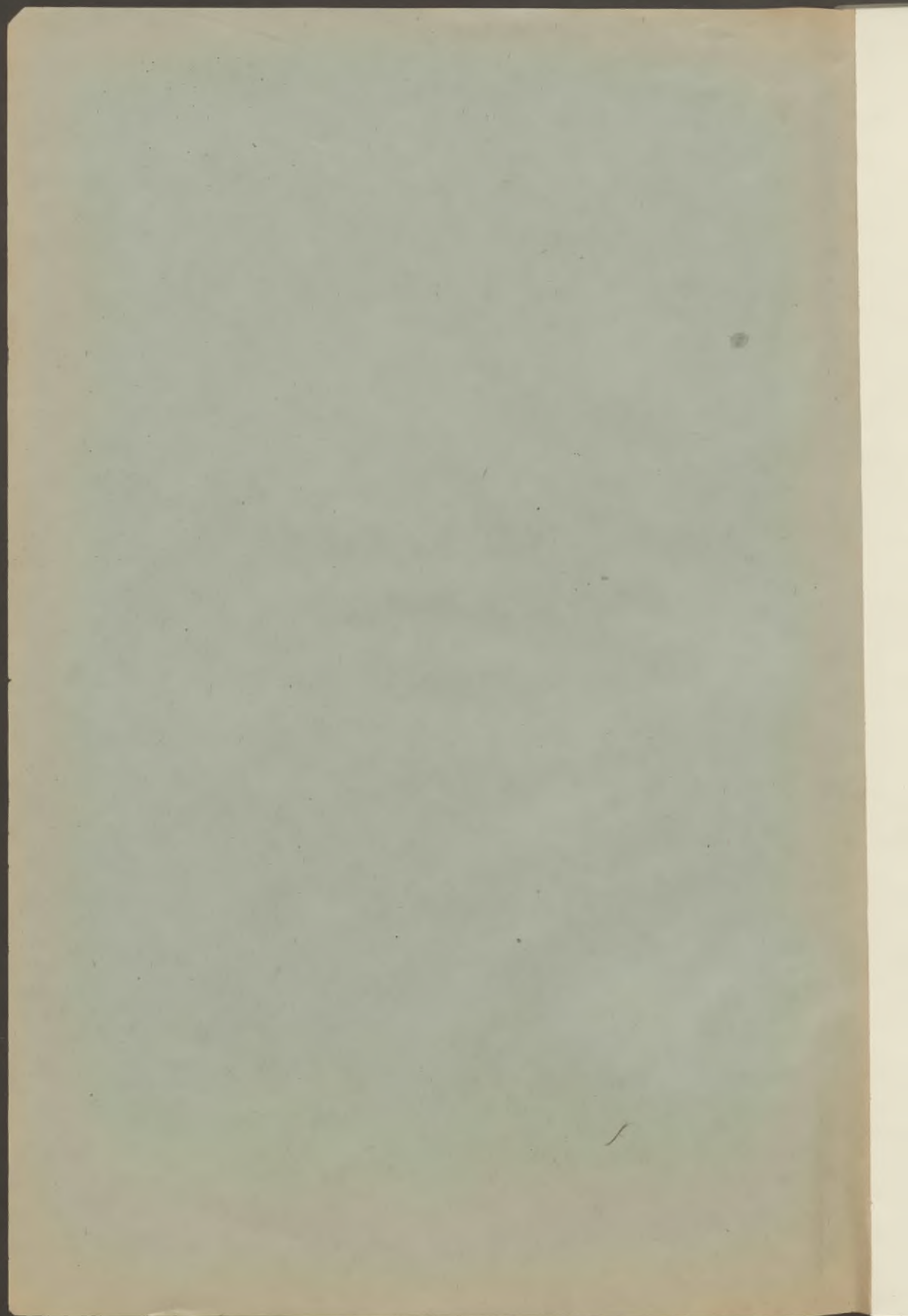


Ob 12. 2. 88. 6

1907/08 W





Verzeichnis

der

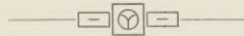
Vorlesungen

am

Königlichen Lyceum Bosianum
zu Braunsberg

im

Winter-Semester 1907—1908.



Inhalt:

- I. Das Gelübde Jephthe's.
Von Professor Dr. **Hugo Weiss**.
- II. Verzeichnis der Vorlesungen.
- III. Institute.



Braunsberg.

Heynes Buchdruckerei (G. Riebensahm).

1907.



Derzeitiger Rektor:

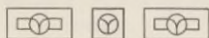
Dr. Anton Kranich,

o. ö. Professor.

Das Gelübde Jephthe's.

Von

Prof. Dr. Hugo Weiss.



1907.

Heynes Buchdruckerei (G. Riebensahm).
Braunsberg Ostpr.

KSIAZNIWA MIEJSKA
IM. KOPERNIKA
W TORUNIU

~~Bibliothek
des
Coppernicus-Vereins
zu THORN~~

1943:203

I. Das Gelübde Jephthe's.

Die Frage, ob der israelitische Richter Jephthe seine einzige Tochter Gott als eigentliches Brandopfer gelobt und als solches auch tatsächlich dargebracht habe, oder ob es sich bei Ablegung und Vollzug dieses Gelübdes nur um ein Opfer im weitern Sinne, nämlich um die lebenslängliche Hingabe der Tochter an das Heiligtum Jahve's unter ihrer Verpflichtung zu steter Jungfräulichkeit gehandelt habe, wird bekanntlich seit dem Mittelalter lebhaft von vielen Exegeten erörtert. Nicht klein ist die Gruppe tüchtiger Gelehrten, welche für die letztere Ansicht eingetreten sind: wir nennen z. B. Nikolaus von Lyra, Grotius, Estius, Dereser, Hengstenberg, Reinke, Schönen, P. Scholz, Zschokke, Kaulen; doch ist die Zahl der sich auf die Autorität der LXX, des Flavius Josephus, der Peschitta und der patristischen Exegese stützenden Vertreter der buchstäblichen Deutung jenes Opfers noch weit größer¹⁾ und auch jetzt noch so ersichtlich im Wachsen begriffen, daß einzelne dieser Interpreten bereits nicht ohne eine gewisse Geringschätzung von der entgegengesetzten, geistigen Deutung zu sprechen wagen.²⁾ — Diesem zuversichtlichen Verdikt

1) Ausführliche Literaturangaben siehe bei Reinke, Beiträge zur Erklärung des Alten Testaments I, Münster 1851, S. 433 ff. und Hummelauer, Commentarius in libros Judicum et Ruth, Parisii 1888, p. 235.

2) Reuss, Die Geschichte der hl. Schriften des Alten Testaments, Braunschweig 1890, S. 132 bei dem ihm zustimmenden Zapletal, Alttestamentliches, Freiburg (Schweiz) 1903, S. 95: „Es ist interessant zu sehen, wie der klare Text gemartert wird, um zu diesem Ausweg der geistigen Deutung zu gelangen. Die Tortur ist sonst überall abgeschafft, nur in der Exegese nicht.“ Weit sympathischer berührt es uns dagegen, wenn Selbst, der verdienstvolle Herausgeber von Schuster-Holzammer's Handbuch zur biblischen Ge-

gegenüber scheint nun aber die neuere assyriologische Forschung plötzlich ein ziemlich schweres Gewicht in die Wagschale derer zu werfen, welche nach wie vor Jephthe's Opfer in übertragenem Sinne glauben deuten zu müssen, eine Auffassung, die übrigens stets auch die unsere war. Sehen wir deshalb nach einem kurzen, orientierenden Rückblick auf die Hauptmomente des fraglichen biblischen Ereignisses und seiner Erklärungsversuche zu, wie sich dasselbe in dem neuern, assyriologischen Lichte darstellt.

Als einst die israelitischen Stämme des Westjordanlandes und mehr noch die des Ostjordangebietes, speziell Galaad's, durch verheerende Streifzüge der Ammoniter schwer heimgesucht wurden, sich infolgedessen aber auch reuevoll von ihrem bisherigen verkehrten Wandel zur Verehrung Jahve's zurückwandten, trat, von den Ältesten Galaad's dringend darum gebeten, Jephthe als Fürst und Feldherr an die Spitze der Ostjordanstämme,³⁾ um die Übermacht der Ammoniter zu brechen (Richt. 10, 8 ff.; 11, 1 ff.). Nachdem er vergeblich mit dem Könige von Ammon Unterhandlungen behufs friedlicher Beilegung des Krieges gepflogen, wobei er eine genaue Kenntnis der altisraelitischen Geschichte zeigte, zog er, erfüllt von dem Geiste des Herrn, mutig aus zu entscheidendem Kampfe. In eben dieser Zeit machte er zugleich dem Herrn das Gelübde, daß, wer immer ihm nach glücklich beendetem Kriege zuerst aus seinem

schichte, Freiburg 1905, 6. Aufl., obwohl er der buchstäblichen Interpretation des Opfers zuneigt, doch im Anschlusse an ein Wort des hl. Augustinus erklärt (a. a. O. I., S. 574): „es ist überaus schwer, um nicht zu sagen unmöglich, die Frage entscheidend zu beantworten.“

³⁾ Nach Richt. 11, 8—11 wurde Jephthe von allen Ostjordanstämmen unter feierlichem Eidschwur als ihr „Haupt und Heerführer“ (M. T. : *rosch* und *gazin*, LXX: *κεφαλή και ἀρχηγός* resp. *ἄρχων*, Vulg.: *dux*, *princeps*) ernannt. Er erhielt also die bleibende Würde eines Landesfürsten in Kriegs- und Friedenszeiten, eine Stellung, die umso ehrenvoller für ihn war, je geringschätziger ihn bisher seine nächsten Verwandten behandelt hatten (l. c. 11, 2 f.).

Hause entgegenkommen werde, dem Herrn geweiht sein⁴⁾ und demselben als Ganzopfer gehören sollte (I. c. 11,31).

Hierauf errang Jephthe einen glänzenden Sieg über die Ammoniter. Als er dann aber siegesfroh heimkehrte, und ihm aus seinem fürstlichen Hause zu Maspha seine Tochter, sein einziges Kind, — ähnlich wie einst Maria, die Schwester Mosis, nach dem Untergang der pharaonischen Macht im Schilfmeer (Ex. 15, 20 ff. vergl. I Sam. 18, 6 f.) — an der Spitze einer Frauenschar unter Reigentänzen und Gesängen entgegengog, da gedachte Jephthe plötzlich mit Schrecken seines Gelübdes und zerriß klagend sein Gewand. Allein heldenmütig und ihres tapfern Vaters würdig erklärte sich die Tochter alsbald zum Vollzuge des Gelübdes bereit, wenn ihr zuvor nur noch gestattet würde, zwei Monate hindurch auf den nahen Bergen mit ihren Gefährtinnen ihre Jungfräulichkeit zu beweinen. Hiernach (I. c. 11, 39) „vollzog an ihr (Jephthe) sein Gelübde, das er gelobt hatte; und sie erkannte keinen Mann.“ Die israelitischen Frauen aber veranstalteten seitdem jährlich Versammlungen, worin sie vier Tage lang Jephthe's Tochter wegen ihrer opferfreudigen Gesinnung laut priesen.⁵⁾

Es läßt sich nicht leugnen, daß man aus dieser genau nach dem hebräischen Text gegebenen Darstellung des Ereignisses den Eindruck gewinnen kann, Jephthe

4) Übersetzung nach M. T. und LXX. — Vulgata dagegen ungenau und deshalb irreführend nur: . . . eum holocaustum offeram Domino (I. c. 11, 31).

5) Da dem Piel des seltenen Verbums *thanah* in Richt. 5, 11 unbestritten die Bedeutung preisen, verherrlichen zukommt (auch Hummelauer gibt es in seinem Kommentar z. d. St. mit celebrare wieder), so hätte man ihm auch am Schlusse unserer Erzählung (Richt. 11, 40) eben denselben Sinn lassen sollen. Es wäre dann kein Präjudiz geschaffen worden für die Beurteilung des fraglichen Gelübdes: sowohl wegen eines geistigen wie wegen eines buchstäblichen Opfers durfte man Jephthe's Tochter preisen und feiern. Da aber LXX und Vulgata irrthümlicher Weise das Verbum mit *θρηνηῖν* resp. plangere d. i. beklagen, beweinen übersetzen, gaben sie damit zugleich allen von ihnen abhängigen Interpreten der spätern Jahrhunderte einen Hauptanlaß, das Opfer Jephthe's als ein eigentliches, blutiges Schlachtopfer anzusehen.

habe dem Herrn ein eigentliches Opfer, speziell ein Brandopfer, gelobt und dargebracht, eine Meinung, welche hauptsächlich durch das in l. c. 11, 31 gebrauchte Wort *'olah* d. i. Brand- oder Ganzopfer begünstigt wird. Schon die LXX und der hl. Hieronymus nahmen wohl gerade von diesem Worte Anlaß für ihre buchstäbliche Auffassung, färbten sodann unwillkürlich ihre Übersetzung auch an andern Stellen in gleichem Sinne und beeinflussten so auch viele spätere, des Hebräischen weniger kundige christliche Gelehrten. Man hat darum vor allem zu erforschen, ob *'olah* durchaus buchstäblich gedeutet werden müsse, oder ob dem Worte aus wichtigen Gründen gerade hier nicht vielleicht ein weiterer, übertragener Sinn zuerkannt werden dürfe.

Nun ist zwar richtig, daß an mehr als zweihundert alttestamentlichen Stellen *'olah* ein materielles, blutiges Opfer, im besondern das gänzlich dem Verbrennen geweihte sog. Brand- oder Ganzopfer anzeigt;⁶⁾ daneben ist es aber auch Tatsache, daß im Alten Testament wiederholt von Opfern in figürlicher Bedeutung des Wortes die Rede ist, z. B. in der bekannten Psalmstelle (50, 19): „Opfer (hebr. *sibché*, LXX: *θυσία* Vulg.: *sacrificium*) vor Gott sind ein zerknirschter Geist,“ oder Sir. 35, 1 ff.: „Opfer bringt, wer das Gesetz beobachtet, Freudenopfer bringt, wer auf die Gebote achtet, . . . wer Barmherzigkeit übt, bringt Dankopfer. Vom Bösen ablassen ist Gott wohlgefällig, und dem Unrecht entsagen ist ein Sühnopfer“ (LXX: *προσφορά, θυσία* u. ä., Vulg.: *oblatio, sacrificium*). Besonders bedeutsam ist es, daß in dem Bericht über die erste, von Moses und Aaron vorgenommene Weihe der Leviten Num. 8, 10 ff. die letztern selbst wiederholt in figürlichem Sinne ein „Opfer“ genannt werden. „Aaron“, so heißt es l. c. v. 11, soll die Leviten vor Jahve als „Opfer des Schwingens“ opfern (*themuphah* Vulg.: *oblatio*), damit sie vollziehen den Dienst Jahve's.⁷⁾ Nimmt man hinzu, daß in Jephte's Ausspruch: (Der Entgegenkommende) . . . soll dem Herrn gehören, und ich

6) Schoenen in der Tübinger Quartalschrift 1869, S. 541 f.

7) Reinke, Beiträge I, S. 471 f.

werde ihn darbringen als Ganzopfer“ (Richt. 11, 31) der erste Teil (er soll dem Herrn gehören) sprachgebräuchlich keinerlei Hindeutung auf ein blutiges Opfer enthält, sondern nur gemäß Lev. 27, 2 ff. die Weihe oder Hingabe einer Person oder Sache an das Heiligtum des Herrn anzeigt, und daß dadurch sofort auch der zweite Teil des Ausspruchs (und ich werde ihn darbringen als Ganzopfer) eine gewisse Limitation erfährt, indem ihm, dem parallelen Satzgliede zunächst nur ebenfalls die Bedeutung eines Weiheaktes für Jahve aufgeprägt wird, so wird man wohl anerkennen müssen, daß das Zünglein der Wage zwischen dem buchstäblichen und dem übertragenen Sinne des fraglichen Gelübdes immerhin noch unsicher hin- und herschwankt, und daß sich volle Gewißheit hierüber nur aus andern, mit dieser biblischen Erzählung enge zusammenhängenden Erwägungen gewinnen läßt. — Nun sprechen aber

1. Gegen die eigentliche, blutige Opferung der Tochter Jephthe's folgende Gründe, deren Entkräftung bisher, so scheint es uns, nicht gelungen ist:

a) Das mosaische Gesetz verbietet mehrmals in den stärksten Ausdrücken Menschenopfer (Lev. 18, 21; 20, 2—5; Dt. 12, 31; 18, 10),⁸⁾ sodaß es keinem wahrhaft religiösen und jahvetreuen Israeliten in den Sinn kommen konnte, solch einen verabscheuungswürdigen, mit schweren Strafen bedrohten „Greuel“ zu begehen. Nun hatte sich aber, wie in dem obigen geschichtlichen Überblick bereits erwähnt, in eben dieser Zeit des Ammoniterkrieges das ganze israelitische Volk reuevollen Herzens Jahve zugewandt, und namentlich zeigte auch Jephthe nicht bloß eine genaue Kenntnis des mosaischen Zeitalters, sondern ordnete auch, erfüllt mit dem göttlichen Geiste, unter feierlicher Anrufung Jahve's seine persönlichen Angelegenheiten inmitten

8) Vgl. z. B. Dt. 18, 9 ff.: „Wenn du einziehst in das Land, das Jahve, dein Gott, dir geben wird, so handle nicht nach den Greueln jener Völker. Niemand werde bei dir gefunden, der seinen Sohn oder seine Tochter dem Feuer übergibt . . . ein Greuel Jahve's sind alle, die solches tun!“

der Ältesten Israels (Richt. 11, 9—11). Es muß demnach als höchst unwahrscheinlich gelten, daß gerade in solch einer Zeit der hell wieder aufflammenden Verehrung des Herrn eins der wichtigsten göttlichen Verbote, das der Menschenopfer, gröblich von Jephthe verletzt oder ignoriert worden sein sollte. Wenn also z. B. Lagrange zu Gunsten der buchstäblichen Deutung geltend macht, es sei zuweilen der blutige kanaanäische Molochs- oder Baalskult in den Kultus Jahve's eingedrungen,⁹⁾ so gilt das ganz und gar nicht von der Zeit des Auftretens Jephthe's, sondern steht mit Richt. 10, 16 direkt im Widerspruch. Und wenn in ähnlicher Weise Hummelauer meint, Iephten non ex malitia sed ex aliqua ignorantia Deo sacrificium humanum vovisse, zumal nur in Dt. 12, 31 Menschenopfer für Jahve verboten seien,¹⁰⁾ so trägt auch diese Interpretation einerseits nicht genügend der Angabe von Richt. 11, 15 ff. Rechnung, welche eine „ignorantia“ Jephthe's ausschließt, und unterscheidet andererseits ganz unberechtigt zwischen Menschenopfern für Jahve und solchen für Moloch. Der Hauptnachdruck liegt doch auf dem Verbot der Menschenopfer, deren Darbringung eventl. einen Jahvekult sofort einem Molochskult gleich gemacht hätte. Es kam also außer Dt. 12, 31 auch Lev. 18, 21; 20, 2 ff. und Dt. 18, 10 für Jephthe in Betracht. Daher meint denn auch Lagrange betreffs der „einzigsten“ Stelle Dt. 12, 31 vorsichtiger: D'autres concluront, que ce texte n' était pas encore écrit, eine radikale Lösung, die er jedoch selbst nicht weiter zu vertreten wagt.

b) Der tiefe Eindruck, den das strenge mosaische Verbot, Menschen zu opfern, auf die nord- und süd-israelitischen Stämme gemacht hatte, dauerte nachweislich noch bis zum 9. Jahrhundert v. Chr. ungeschwächt fort, wie sich aus dem folgenden, sehr bemerkenswerten Ereignis ergibt. Als einst — ums Jahr 900 v. Chr. — Josaphat, der König von Juda, und Joram, der König

9) Lagrange, *Le livre des juges*, Paris 1903, p. 217.

10) Hummelauer, *Comment. in libr. Iud. et Ruth.* Parisiis 1888, p. 226.

von Nordisrael, die Moabiter siegreich bekriegten, sodaß Mesa, der König von Moab, wiederholt von jenen geschlagen und in seine Hauptstadt zurückgedrängt, in höchster Not angesichts seiner Gegner auf der Stadtmauer seinen ältesten Sohn dem Götzen Chamos als Schlachtopfer darbrachte, brachen die verbündeten israelitischen Könige sofort, entsetzt über solchen Greuel, den Krieg ab und zogen zurück in ihr Land (IV Kge. 3, 26 f.). Gewiß hätte sich also erst recht in Jephte's Zeit das damals religiös gestimmte Volk gegen das ähnliche Attentat eines Menschenopfers im eigenen Lande energisch erhoben; und zwar darf das umso bestimmter angenommen werden, als nicht lange darnach tatsächlich das gesamte israelitische Volk in seinen Vertretern mit großer Entschiedenheit gegen König Saul auftrat bei dessen Versuch, seinen Sohn Jonathan zufolge eines übereilten Schwures zu töten. „So befreite das Volk Israel Jonathan, daß er nicht sterben mußte“. (I Sam. 14, 45.¹¹⁾)

c) Die Besiegung der Ammoniter erscheint nach der Darstellung des Buches der Richter als eine unmittelbare Folge von Jephte's Gelübde, das er vollziehen wollte in der Voraussetzung, daß Gott die Söhne Ammons in seine Hände geben werde. „Und Jephte zog gegen die Söhne Ammons, und der Herr gab sie in seine Hände (Richt. 11, 30—32).“ — Hätte nun aber Jephte wirklich das schwer verpönte Verbrechen eines blutigen Menschenopfers gelobt und ausgeführt, so müßte es doch in hohem Grade auffallen, daß das Buch der Richter nicht seine Verwunderung über den glücklichen Erfolg eines verabscheuungswürdigen Gelöbnisses geäußert hat. Kann sich doch sonst der Verfasser dieses Buches nicht genug darin tun, die häufigen Versündigungen Israels gegen Gott scharf zu brandmarken und gewisse

11) Schon Estius, Annot. in praecipua ac difficiliora S. Scripturae loca, sagt daher ganz richtig zu Jud. 11, 39: „Si Saul prohibitus fuit a populo, ne occideret filium suum Jonathan, mirum, quomodo duorum mensium spatio aut filia non fuisset manibus patris a populo erepta vel pater aliter persuasus.“

Fehler der andern Richter ernst zu rügen (Richt. 2, 12 ff.; 2, 19 ff.; 3, 7; 8, 27; 16, 20).¹²⁾ Wegen des Fehlens jeglicher mißbilligenden Bemerkung bei diesem Berichte muß also wohl nach der Ansicht des inspirierten Verfassers Jephte bei seinem ganzen Gelübde einen weit harmloseren Gegenstand im Auge gehabt haben als einen Akt blutigen Molochdienstes.

d) Der Wunsch der Tochter Jephte's, vor dem Vollzug des Gelübdes noch zwei Monate mit ihren Gespielinnen ihre Jungfräulichkeit u. z. nur diese beweinen zu dürfen, wäre schwer verständlich, ja müßte unnatürlich erscheinen, wenn den Abschluß dieser Zwischenzeit der gewaltsame Opfertod bilden sollte. So schmerzlich es bekanntlich auch den israelitischen Frauen war, gatten- und kinderlos bleiben zu müssen (Gen. 19, 31 ff.; I Sam. 1, 7 ff.; Jes. 4, 1 u. ö.), so galt doch notorisch in früherer alttestamentlicher Zeit wegen der noch sehr dunkeln, unvollkommenen Vorstellungen vom Scheol, dem Aufenthaltsort der Abgeschiedenen,¹³⁾ der Tod als ein mindestens gleich großes Übel. Hierüber aber sollte die jugendfrische Tochter keine Klage erhoben haben? Man braucht nur die herrliche, tief ergreifende Elegie Davids auf Sauls und Jonathans Tod zu lesen (II Sam. 1, 17 ff.) oder die bittere Klage des Königs Ezechias über sein bevorstehendes, frühzeitiges Hinscheiden: *Ego dixi in dimidio dierum meorum vadam ad portas inferi etc.* (Jes. 38, 10 ff.), um sofort ein richtiges Bild von den Schauern zu erhalten, womit die alttestamentliche Menschheit auf den Tod hinschaute. Dem Geiste des alten Hebräertums hätte es also durchaus entsprochen, wenn Jephte's Tochter angesichts der Schlachtbank eine ähnliche Klage angestimmt resp. eine solche mit der Klage über ihre Jungfräulichkeit verbunden hätte, zumal sie ja nach dieser Annahme alsbald für

12) Scholz, Die hl. Altertümer des Volkes Israel, Regensburg 1868, II, S. 122, Vgl. Keil, Bibl. Kommentar zum Buch der Richter, Leipzig 1874, S. 319.

13) Weiß, *Quid de immortalitate animarum Hebräi et gentes Hebräis finitimae antiquiore tempore senserint*, Index lectt. Lycei Regii Hosiani 1902, p. 9sq.

immer den soeben noch mit kindlicher Verehrung begrüßten Vater verlassen sollte.¹⁴⁾ — Hiernach müssen wir denn erklären, daß man dem alttestamentlichen Geiste nicht sein volles Recht läßt, wenn man, wie Hummelauer, zu der Trauer des Mädchens nur kurz bemerkt: „Gravius ipsa morte ferebat virgo posteritate praecludi, qua ad Messiae tempora pertingeret“.¹⁵⁾

e) Der an die Mitteilung in Richt. 11, 39 „und Jephthe vollzog an ihr sein Gelübde“ sich anschließende Zusatz „und sie erkannte keinen Mann“ ist bei der Annahme, Jephthe's Tochter sei dem blutigen Opfertode anheimgefallen, ganz unpassend. Die Verteidiger der

14) Vgl. die schönen Worte Cassel's in Herzog's Realencyklopädie VI, 473: „Es ist gegen alle menschliche Natur, daß ein Kind, das sterben soll, die ihm gewährte Frist benutzt, den Vater zu verlassen . . . Wenn ein Mädchen ihr jungfräuliches Wesen beweint, kann dies nur darin sich begründen, daß es eine Knospe bleibt, die sich nicht entfaltet, nicht durch den Tod verhindert sondern durch das Leben.“ In der dritten Auflage derselben Realencyklopädie, Leipzig 1900, VIII, 646, nimmt allerdings F. Buhl den entgegengesetzten Standpunkt ein. Die „realistische“ Auffassung biete bei einer historisch richtigen Anschauung über die alttestamentliche Religion keine Schwierigkeit. Wie schon bei dem Opfer Isaaks, Gen. c. 22, so handle es sich auch hier um ein wenn auch vereinzelt Hervortreten tief im israelitischen Bewußtsein verborgener Wurzeln. — Allein gegenüber dieser modernen entwicklungstheoretischen Betrachtungsweise der Religion Israels zeigen doch gerade die neuesten orientalischen Forschungen die Notwendigkeit, das bisherige geringschätzige Urteil über die Anfänge jener Religion revidieren zu müssen. Schon um die Zeit 2000—1300 v. Chr. waren die Semiten „längst über die primitivsten Stufen der Religion hinaus“. Schon das der mosaïschen Religionsstiftung voraufgehende Zeitalter war keineswegs „ein Zeitalter der Barbarei oder Halbbarbarei“. Erst recht also darf angenommen werden, daß seit und durch Moses die religiös-sittliche Erkenntnis einen Höhepunkt in Israel erreichte, auf welchem die Darbringung von eigentlichen Menschenopfern seitens der Führer des Volkes, zumal in Zeiten des religiösen Aufschwunges (Richt. 10, 16), einfach als undenkbar erscheinen mußte. Vgl. Bäntsch, Altorientalischer und israelitischer Monotheismus. Ein Wort zur Revision der entwicklungsgeschichtlichen Auffassung der israelitischen Religionsgeschichte, Tübingen 1906, S. 106 ff. —

15) Hummelauer, l. c. p. 234. Auch Zapletal, l. c. S. 94, würdigt das von uns oben betonte Moment nicht genügend, wenn

buchstäblichen Auffassung sehen zwar in den Worten entweder eine nachschleppende relativische Bemerkung, durch welche das Opfer, weil ein jungfräuliches, als noch viel größer erscheinen soll,¹⁶⁾ oder sie finden darin eine Art bedauernder Exklamation, ähnlich den Worten: „et haec vidua erat“ in dem Berichte des hl. Lukas über die Mutter des entschlafenen Jünglings zu Nain (Luk. 7, 12).¹⁷⁾ Allein diese beiden Erklärungen sind deshalb unhaltbar, weil in unserer Jephthe-Perikope schon unmittelbar vor jenem Zusatz, nämlich in l. c. 11, 37 und 38 sehr ausführlich des jungfräulichen Charakters der Tochter Jephthe's gedacht wird. Kurz zusammengefaßt würde der Bericht in den Versen 37—39 lauten: „Die jungfräuliche Tochter wurde getötet, und sie blieb unverheiratet,“ — in der Tat ein Muster ungeschicktester Darstellungsweise! Einen wie weiten Spielraum man auch der schriftstellerischen Individualität der einzelnen heiligen Verfasser zumessen mag, — solch eine sonderbare, ja geradezu törichte Ausdrucksweise darf man ihnen denn doch nicht zuschreiben. Es bleibt vielmehr nichts anderes übrig, als schon um dieses Zusatzes willen von der buchstäblichen Opfer- oder Todeshypothese Abstand zu nehmen.¹⁸⁾

f) Endlich dürften unsere exegetischen Gegner auch in nicht geringe Verlegenheit kommen bei Beantwortung der Frage, von wem und wo denn das blutige Opfer an Jephthe's Tochter vollzogen wurde. Etwa von aaronitischen Priestern am israelitischen Zentralheiligtum, wo nach mosaischem Gesetz (Lev. 17, 3 f.; Dt. 12, 5 ff.) unter der Strafe der Vertilgung aus der Mitte des Volkes alle Opfer dargebracht werden

er betreffs jenes „Beweinens“ nur sagt; „Diese Worte betonen einfach, daß Jephthe und seine Tochter ohne Nachkommenschaft blieben, was jeden Israeliten tief schmerzte.“ So „einfach“ lag denn doch die Sache nicht für eine in den Tod gehende Israelitin! —

16) Zapletal, a. a. O. S. 94.

17) Hummelauer, l. c. p. 234.

18) Schönen, a. a. O., S. 571 ff. weist unter den neueren Interpreten wohl am schärfsten die Unvereinbarkeit des obigen Zusatzes in v. 39 mit einer eigentlichen Opferung der Tochter Jephthe's nach.

sollten, insofern nicht durch die Autorität eines gottgesandten Propheten eine Ausnahme gestattet wurde?¹⁹⁾ Niemand wird solch eine Verirrung des offiziellen Priestertums für möglich halten; weshalb denn auch schon das chaldäische Targum Jonathan's meint, Jephthe habe den Hohenpriester Phinees nicht befragt,²⁰⁾ und weshalb man heutzutage geradezu behauptet, in der Richterzeit habe ein einheitlich organisierter Jahvedienst noch gar nicht bestanden, und man dürfe über das Priestertum der Richterzeit nicht „ungeschichtliche Vorstellungen“ hegen.²¹⁾ Allein die Leugnung eines ordnungsmäßigen Dienstes am israelitischen Heiligtume während der Richterzeit verstößt in durchaus willkürlicher Weise gegen eine Reihe von biblischen Mitteilungen über die damalige hohe Bedeutung des Heiligtums Jahve's für ganz Israel (Jos. 19, 51; Richt. 20, 18; 21, 19; I Sam. 1, 3 ff. u. ö.),²²⁾ und selbst die ausführliche Erzählung des Richterbuches (Kapp. 17 und 18) über den separatistischen Gottesdienst im Hause des Ephraimiten Michas und in einem Teile des Stammes Dan läßt deutlich genug den im Gegensatze zu diesem Separatismus gleichzeitig in Silo bestehenden, nationalen Kultus Jahve's erkennen.²³⁾ Von einem offiziellen Menschenopfer in Jephthe's Zeit kann also unter keinen Umständen die Rede sein.

Demnach hätten wir nur noch die Annahme zu würdigen, Jephthe habe persönlich und ohne priesterliche

19) Haneberg, die religiösen Altertümer der Bibel, München 1869, S. 161 f.

20) Vgl. Reinke, l. c. S. 433 (Targum): „Non consuluit Jephtha Pinehas sacerdotem; et si consulisset Pinehas sacerdotem, redemisset pecunia.“

21) Ötli zu Richt. 10–12 in Strack's und Zöckler's kurzgefaßtem Kommentar II, S. 271.

22) Vgl. z. B. Jos. 19, 51: „Das sind die Erbteile, welche durchs Loos austeilten Eleazar, der Priester und Josue, der Sohn Nun's, und die Fürsten der Geschlechter und der Stämme der Söhne Israels in Silo vor dem Herrn, an der Türe des Zeltes des Zeugnisses; und so teilten sie das Land.“

23) Lagrange, Le livre des juges, p. 295: „L'historien très ancien qui nous raconte la fondation du sanctuaire de Dan avait très nettement le sens de cette opposition entre le culte central et les sanctuaires particuliers.“

Assistenz seine Tochter auf irgend einem Winkelaltar geschlachtet und als Ganzopfer verbrannt. Allein da Jephthe nicht eine einfache Privatperson war, sondern „Fürst und Richter“ von ganz Galaad, und da er als solcher mit dem Ältesten-Kollegium wie mit dem ganzen Volke in lebhafter Verbindung stand (Richt. 11, 11; 12, 7), so ist eine derartige Ignorierung und Mißachtung des offiziellen, zentralen Jahvekultus durch ihn ganz undenkbar.²⁴⁾ In demselben Augenblick, in welchem er für die gemeinsame israelitische Religion das Schwert gezogen, hätte er andererseits durch seinen blutigen Privat-Kultakt den gemeinsamen religiösen Boden schnöde wieder verlassen — ein durchaus unwahrscheinlicher Widerspruch des vom „Geiste des Herrn“ erfüllten Helden (Richt. 11, 29) mit sich selbst! — Somit müssen wir denn auch wegen dieser Sachlage wie auf Grund aller vorhergehenden Erwägungen die Folgerung ziehen, daß die Meinung, Jephthe habe seine Tochter in buchstäblichem Sinne geopfert, eine verunglückte ist, und daß diese Meinung sicherlich nicht auch heute noch weitere Kreise beherrschen würde, wenn nicht der ursprüngliche Bericht des hebräischen Textes durch die Ungenauigkeit der alten Übersetzungen in bedauerlicher Weise verdunkelt worden wäre.²⁵⁾

Nach unserer entschiedenen Ablehnung der buchstäblichen Auffassung müssen wir nun aber sofort fragen: Was hat denn Jephthe positiv durch sein Gelübde versprochen und später tatsächlich ausgeführt? die Antwort kann nur lauten:

2. Jephthe gelobte — zunächst im Allgemeinen — den ihm zuerst aus seinem Hause Entgegenkommenden an das Heiligtum des Herrn als dessen besonderes Eigentum hinzugeben, in welches religiöse Hörigkeitsverhältnis später wirklich auch seine Tochter treten mußte. Derartige Gelöbnisse, Sachen und Personen Gott resp. seinem Heiligtume zu weihen, waren in alttestamentlicher Zeit sowohl innerhalb jedes heidnischen

24) Keil, Bibl. Kommentar zum Buche der Richter S. 319.

25) Kaulen im Kirchenlexikon², Freiburg 1889, VI, S. 1292.

wie des israelitischen Volkes überaus häufig, sie lagen gleichsam in der Luft und konnten deshalb auch Jephthe am Beginne seines Feldzuges gegen die Ammoniter leicht in den Sinn kommen.

a) Von Weihegeschenken für die heidnischen Tempel, den sogenannten *ἀναθήματα*, berichtet die altklassische Literatur unzähligmal. In der ältesten Zeit waren es hauptsächlich wertvolle Stücke aus der Kriegsbeute, besonders kostbare Schilde; bald aber wurden auf diesem Wege die Tempel überhaupt Sammelplätze des Ausgezeichneten und Merkwürdigsten, was die künstlerische Tätigkeit einer Nation hervorbrachte, sodaß namentlich die griechischen Tempel die ältesten Kunstkammern genannt werden durften.²⁶⁾ — Außer solchen toten Schätzen weihte man aber den Heiligtümern frühzeitig auch verschiedene Tiere. Schon die griechische Mythologie erzählt von den der Hera geweihten Stuten des Diomedes und den unverletzlichen, dem Helios heiligen Rindern und Schafen, deren Schlachtung den Gefährten des Odysseus verderblich wurde (Odys. 12, 374).²⁷⁾ Auch später noch füllte Wild aller Art, Geflügel usw., in voller Freiheit sich bewegend, die heiligen Orte verschiedener Gottheiten.

Endlich aber — und das ist uns das Bedeutsamste — wurden auch Menschen den Heiligtümern in besonderer Weise geweiht. Außer einzelnen zu niederen Diensten verpflichteten Sklaven mußten zuweilen ganze Völkerstämme in ein gewisses Hörigkeitsverhältnis zu den Heiligtümern treten, und wurden dann entweder auf dem Tempelgebiete angesiedelt oder mußten von ihren ferngelegenen Niederlassungen Abgaben als Zeichen ihrer Abhängigkeit an den Tempel entrichten.²⁸⁾ Der Chor der Tempeldienerinnen in des Euripides Iphigenie von

26) Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, Heidelberg 1858, II, S. 106 ff. Vgl. Döllinger, Heidentum und Judentum, Regensburg 1857, S. 211.

27) Stoll, Handbuch der Religion und Mythologie der Griechen und Römer³, Leipzig 1875, S. 69. 137 f.

28) Schömann, Griechische Altertümer² II, Berlin 1861. S. 210 f.

Taurien bestand bekanntlich aus gefangenen griechischen Jungfrauen. Speziell nach Delphi schenkte man gern Jünglinge und Jungfrauen als Hierodulen.²⁹⁾ Seine besten Sklavinnen aber Korinth zu weihen, war eine Sache besondern Ehrgeizes, z. B. seitens eines gewissen Xenophon, der ein solches Geschenk gelobt hatte für den Fall, daß er in Olympia Sieger werden würde, ein Gelübde, welches Pindar in einem seiner Skolien feierte.³⁰⁾ Es gab schließlich in griechischen Kulturen sogar Freie beiderlei Geschlechts, die bald aus eigenem Entschluß, bald aus fremder Stiftung Hierodulen eines Heiligtums wurden.³¹⁾

b) In analoger Weise glaubten auch die Israeliten, einem allgemein menschlichen Zuge folgend, ihr nationales Heiligtum durch kostbare Weihegeschenke, welche sie entweder selbst stifteten oder von benachbarten Fürsten und Völkern erhielten, ausstatten und demselben auch gewisse Personen hörig machen zu dürfen. Schon die von den Philistern dem Heiligtume Jahve's als Sühnopfer geweihten goldenen Nachbildungen von Beulen und Mäusen, unter deren Plage das philistäische Volk bisher schwer gelitten hatte, wurden von den Israeliten nicht zurückgewiesen, sondern nach Anfertigung eines genauen Verzeichnisses ihrer Bestimmung übergeben (I Sam. 6, 5. 17 f.). Das Schwert Goliath's, womit David einst das Haupt des Riesen vom Rumpfe getrennt hatte, befand sich, sorgsam in eine Decke gehüllt, als Weihegeschenk im hl. Zelte zu Nob (I Sam. 21, 9). Auch die wertvollsten Stücke der reichen Kriegsbeute, welche David bei Besiegung zahlreicher benachbarter Völker machte, wurden dem Herrn geweiht, wie auch die eigenen Waffen dieses großen Königs Jahrhunderte hindurch im Salomonischen Tempel als bedeutsame Reliquien aufbewahrt wurden (II Sam. 8, 7 ff.; IV Kge.

29) Schinke in Ersch und Gruber's Encyklopädie s. v. Hierodulen.

30) Pindar's Werke ed. Hartung, Leipzig 1856, IV, S. 130 ff. Vgl. Welcker, Griechische Götterlehre, Göttingen 1860, II, S. 712 f. Preller, Griechische Mythologie³, Berlin 1872, I, S. 298.

31) Hermann, a. a. O., II, S. 107.

11, 10). Noch in Makkabäischer Zeit waren die Tempelvorhöfe geschmückt mit herrlichen, zum Teil weit hergekommenen Weihegeschenken (I Makk. 1, 23), welche selbst noch in den Tagen Christi das Staunen und die Bewunderung aller Tempelbesucher erregten (Luk. 21, 5).³²⁾ Daß es sodann auch Sitte wurde, neben anderem persönlichen Besitztum, z. B. Häusern und Äckern, auch Tiere dem Heiligtum zu weihen, ergibt sich aus den alten Ablösungsbestimmungen in Lev. 27, 8 ff., wonach levitisch reine Tiere dem Herrn als Opfer verbleiben mußten, unreine aber gegen eine bestimmte Summe zurückgenommen werden durften.

Der Gedanke endlich, dem Herrn auch Menschen in besonderer Weise zu eigen zu geben, konnte und mußte in Israel umso leichter entstehen, als notorisch nicht bloß das ganze israelitische Volk in so einzigartiger Weise wie kein anderes Volk dem Herrn geweiht war (Deut. 7, 6; 14, 2 u. ö.),³³⁾ sondern weil Gott speziell auch die Erstgeburt des Volkes sich geheiligt hatte (Num. 3, 13; 8, 17), an deren Stelle sodann der Stamm Levi trat (Num. 3, 12; 8, 15 f.). Dem entsprechend wurden denn schon zur Zeit der Eroberung Kanaan's durch Josue die Einwohner von Gabaa, welche durch eine List ihr Leben gesichert hatten, für alle Zukunft dem Heiligtum des Herrn geweiht mit der besondern Bestimmung, daselbst die niederen Dienstleistungen des Holzfällens und Wassertragens zu verrichten (Jos. 9, 21. 23. 27). In späteren Jahrhunderten wurden die sogenannten Nathinäer d. i. die (dem Herrn) „Geschenkten“, welche wohl den von Israel unterworfenen Völkerschaften entstammten, zu ähnlichen Diensten bestimmt (I Paral. 9, 2; I Esdr. 8, 20 u. ö.). — In demselben Geiste der Hingebung an Jahve legten sodann von den ältesten bis in die spätesten Zeiten zahlreiche Israeliten, u. z.

32) Winer, *Biblisches Realwörterbuch*³, Leipzig 1848, II. S. 590. Vgl. Scholz, *Altertümer* I, S. 220. 230. 247.

33) Dt. 7, 6: „Ein heilig Volk bist du dem Herrn, deinem Gott, Dich hat der Herr, dein Gott, erwählet, daß du seiest ausschließlich sein Volk von allen Völkern, die auf der Erde sind.“

Männer und Frauen, das Nasireatsgelübde ab (Num. 6, 2 f.; Richt. 13, 5; I Makk. 3, 49), fest davon überzeugt, daß sie durch dieses Gelübde, wie Philo sagt, die größte aller Gaben, die man besitze, nämlich sich selbst hingegen hätten.³⁴⁾ Hochgeachtet vom ganzen Volke und ehrenvoll neben den Propheten genannt (Am. 2, 11), mußten sie im Besondern am Abschluß eines zeitweiligen Gelübdes persönlich am Heiligtum erscheinen und ihre innige Verbindung mit demselben durch eine Reihe von Opfern und anderen heiligen Handlungen dokumentieren (Num. 6, 13 ff.).

Endlich scheint es schon frühzeitig in Israel Sitte geworden zu sein, wie sich selbst so auch seine nächsten Angehörigen, sogar Frauen oder unmündige Kinder, dem Herrn durch ein Gelübde zu weihen zum Zwecke gewisser Dienstleistungen am Zentralheiligtum. Im Falle nämlich die betreffenden Personen von solch einem Gelübde resp. ihren Verpflichtungen frei werden wollten, mußte für sie gemäß Lev. 27, 1—8 eine Ablösungssumme entrichtet werden, welche ihrer Individualität resp. ihrer Arbeitskraft möglichst entsprach. — Solchem frommen Gebrauche gemäß wurde bekanntlich in zartestem Kindesalter der Prophet Samuel infolge eines schon vor seiner Geburt gemachten Gelöbnisses seiner Mutter Anna dem Heiligtume des Herrn übergeben „damit er daselbst bleibe alle Tage seines Lebens“ (I Sam. 1, 11. 22. 28). Tatsächlich waltete er hier denn auch seines heiligen Dienstes von Kindesbeinen an, zeitlebens zugleich als Nasiräer mit seiner ganzen Kraft darnach strebend, die rechte äußere und innere Verehrung des Herrn zu fördern. —

Es ergibt sich also aus alledem unzweifelhaft, daß schon in der Zeit der Richter das israelitische Volk in ähnlicher, nur noch vollkommenerer Weise als alle andern alten Völker von dem starken Drange erfüllt war, das Wertvollste und Liebste seines ganzen Besitzes und seines Hauses — zumal in wichtigen, entscheidungsvollen Momenten des Lebens — dem Herrn und seinem Dienste

34) Philo, Opp. IV, Lips. 1828, p. 337.

zu weihen, sodaß also auch Jephte als echter Sohn seines Volkes und seiner Zeit handelte, wenn er vor dem Beginn des Kampfes gegen die übermächtigen Ammoniter den zuerst ihn zu Hause Begrüßenden im Falle seines Sieges dem israelitischen Zentralheiligtum zu weihen gelobte.

3. Hat in den vorstehenden, mehr allgemein gehaltenen Ausführungen der erste Teil des Jephte'schen Gelübdewortes („Er resp. Sie soll dem Herrn gehören“) eine befriedigende positive Erklärung gefunden, so haben wir nunmehr nur noch die speziellere Frage zu erörtern, welche besondere Stellung denn die Tochter Jephte's dem zweiten Teil des Gelübdes („Ich werde sie darbringen als Ganzopfer“) gemäß im Heiligtume des Herrn einnehmen, welchem Dienste sie sich dort widmen sollte. Unsere sofort näher zu erhärtende Antwort hierauf ist diese: Jephte's Tochter sollte und mußte fortan jener weiblichen Korporation für immer angehören, welche gleichsam ein rückhaltloses geistiges „Ganzopfer“ bildend in lebenslänglicher Jungfräulichkeit am israelitischen Zentralheiligtum wohnte und daselbst angemessene hilfreiche Hand beim heiligen Dienste leistete.

a) Die frühzeitige Existenz einer zeitweise wohl nicht ganz kleinen Gruppe von weiblichen Personen, welche entweder mehr in geistiger Weise, d. i. durch Gebet, Betrachtung, begeisterten Lobpreis der Großtaten Gottes oder mehr äußerlich durch passende weibliche Handarbeit, oder auch — und das ist das wahrscheinlichste — sowohl auf jene wie auf diese Weise dem Herrn am Heiligtume dienten, ist unanfechtbar, weil wiederholt von der heiligen Schrift selbst bezeugt. Schon in Ex. 38, 8 wird berichtet, daß das ehernen Becken samt Fußgestell, welches vor dem heiligen Zelte seinen Platz erhielt, angefertigt wurde aus den Metallspiegeln der Frauen, welche an der Türe des Versammlungszeltès „dienten“ (Hebr. *zab'a*), d. i. eine geschlossene Gruppe, eine Art militia sacra bildeten.³⁵⁾ Ferner be-

35) Reinke, a. a. O. S. 481 f. Auch Buhl in Gesenius hebräischem und aramäischem Handwörterbuch,¹⁹ Leipzig 1899,

stand ein Kapitalverbrechen der Söhne des Hohenpriesters Heli, weswegen sie von Gott zu einem jähen Tode verurteilt wurden, darin, daß sie sich mit den am Heiligtume „dienenden“ Frauen fleischlich versündigten (I Sam. 2, 22), ein Verbrechen so schwer und unerhört, daß es l. c. v. 25 geradezu als eine Sünde „gegen den Herrn“ selbst bezeichnet wird.³⁶⁾

So wenig man nun hiernach das wirkliche Vorhandensein eines zu besonderem Dienste am Heiligtume vereinigten israelitischen Frauenkreises in Abrede stellen darf, so hat man doch um so schroffer in neuerer Zeit den „klösterlichen“ Charakter dieses Instituts d. i. die Abgeschlossenheit und die Jungfräulichkeit seiner Mitglieder bestritten. „Sie (die Verteidiger der geistigen Deutung) schicken das Mädchen ins Kloster und zwingen sie zu ewiger Jungfrauschaft“, sagt Reuß unfreundlich,³⁷⁾ und Ötli meint gar: „die heillose Vorstellung, daß eheliches Leben weniger als jungfräuliches Gott geweiht sei, ist dem Alten Testament durchaus fremd und ein Produkt entarteter Philosophie und Askese;“ dem israelitischen Altertum sei ein „Klostergelübde“ überhaupt ganz fremd.³⁸⁾

Allein: qui nimis probat, nihil probat! Gewiß haben die Frauen am israelitischen Heiligtume ein eigentliches, streng ascetisches „Klosterleben“ in unserm Sinne des Wortes nicht geführt; das hat wohl bisher auch niemand behauptet. Dafür aber, daß eine gewisse Absonderung von dem gewöhnlichen, öffentlichen Leben aus religiösen Motiven sowie eine gewisse sexuelle Enthalttsamkeit dem Geiste des Alten Testaments keineswegs fremd und ungewöhnlich war, gibt es Beispiele genug. So

s. v. *zab'a* erklärt, daß durch dieses Wort in Ex. 38, 8, Num. 4, 23; 8, 24; I Sam. 2, 22 „eine Art militia sacra“ beschrieben werde. Vgl. Zschokke, das Weib im Alten Testament, Wien 1883, S. 15.

36) I Sam. 1, 25: „Wenn ein Mensch wider den andern sündigt, so kann Gott ihm verzeihen; wenn aber der Mensch wider den Herrn sündigt, wer soll für ihn bitten?“

37) Reuß, Die Geschichte der heiligen Schriften S. 132.

38) Ötli a. a. O. S. 271.

mußte der Hohepriester, um sich auf die Feier des hochheiligen Versöhnungstages vorzubereiten, schon sieben Tage vorher sein eheliches Leben aufgeben, sich hierbei in ein besonderes Gemach des Tempelvorhofes zurückziehen und daselbst religiöser Lektüre und Betrachtung obliegen.³⁹⁾ Als David auf der Flucht vor Saul in Nob, der Stätte des hl. Zeltens, in Ermangelung anderer Nahrungsmittel die Schaubrote genießen wollte, mußte er zuvor dem Hohenpriester Achimelech die Versicherung geben, daß er in letzter Zeit sich vom „Umgange mit Frauen“ fern gehalten habe (I Sam. 21, 4 f.). Die gleiche Verpflichtung wurde sogar schon dem ganzen Volke auferlegt, da es sich anschickte, am Fuße des Sinai der feierlichen Proklamation des Dekaloges durch Gott beizuwohnen (Ex. 19, 15). Immer wieder also kam es den verschiedensten Volkskreisen in Israel zum Bewußtsein, daß eine besonders innige Hingabe an Gott und seinen heiligen Dienst mit einem jungfräulichen, zurückgezogenen Leben aufs engste verknüpft sei.

Mußte es demnach nicht schon in alttestamentlicher Zeit einem jeden sinnigen Gottesverehrer durchaus angemessen erscheinen, daß die dem Zentralheiligtum geweihten weiblichen Personen, die nicht bloß, wie die Priester und Leviten, im Jahre etwa zwei mal eine Woche hindurch den heiligen Dienst vollzogen (IV Kge. 11, 9), sondern unablässig am Heiligtume weilten, daß diese *militia sacra*, wie wir sie oben nennen durften, weil und solange sie an dieser nahen Beziehung zum Heiligen fest hielt, sich andererseits von der ehelichen Gemeinschaft und der nahen Berührung mit der vielfach unreinen Welt fernhielt? Trat eine dieser geweihten Frauen nach Entrichtung der in Lev. 21, 1 ff. vorgesehenen Ablösungssumme aus dem Bannkreis des Heiligtums wieder hinaus, so erloschen natürlich für sie die genannten Beschränkungen; blieb sie aber ihrem ursprünglichen Gelöbniß getreu, so blieb sie damit zu-

³⁹⁾ Mischna, Tr. Joma 1, 1 ff. Selbstverständlich mußten auch die gewöhnlichen Priester während der ganzen Woche, welche sie am Heiligtum zu funktionieren hatten, sich der ehelichen Beiwohnung enthalten. Scholz a. a. O. I, 85.

gleich auch eventl. zeitlebens zu Jungfräulichkeit und Abkehr vom öffentlichen Leben verpflichtet, sie durfte dann aber auch mit vollem Rechte und im edelsten Sinne als ein *'olah*, als ein „Ganzopfer“ gelten, von dem jedes blutige Schlachtopfer nur ein unvollkommenes Abbild war. Als solch ein „Ganzopfer“ hat unserer Überzeugung nach auch Jephthe seine Tochter an das Heiligtum Jahve's durch sein Gelübde hingegeben und damit also großherzig für immer auf ihre Rückkehr in das elterliche Haus Verzicht geleistet.⁴⁰⁾

b) Eine sehr willkommene Bestätigung der soeben vorgetragenen Ansicht über den Charakter der Frauen- resp. Jungfrauengruppe am israelitischen Heiligtume bieten die neueren assyriologischen Forschungen über die berühmte Gesetzessammlung des altbabylonischen Königs Hammurabi. Bekanntlich wurde im Jahre 1902 von französischen Gelehrten auf dem Akropolishügel von Susa ein mächtiger Dioritblock von mehr als zwei Meter Höhe ausgegraben, der eine umfangreiche, in assyrischer Keilschrift angefertigte Inschrift des genannten Königs, eines Zeitgenossen Abrahams (c. 2000 v. Chr.) enthielt.⁴¹⁾ Aus der sofort von dem Dominikanerpater Scheil vorgenommenen Entzifferung, welche im Wesentlichen die Zustimmung aller übrigen Assyriologen fand, ergab sich alsbald zu allgemeiner Freude und Bewunderung, daß dieses Monument eins der ältesten, wenn nicht das älteste Gesetzbuch der Welt darbot, ein *Corpus juris*, durch welches mit hoher Weisheit und Geistesschärfe die verschiedensten staatsbürgerlichen Pflichten und Verhältnisse der Bewohner des zum ersten Mal einheitlich von Hammurabi

40) Kaulen im Kirchenlexikon², VI, S. 1289.

41) Vgl. zum Folgenden: Müller, Die Gesetze Hammurabi's und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln, Wien 1903, S. 5 ff. Joh. Jeremias, Moses und Hammurabi, Leipzig 1903, S. 3 ff. Winckler, Die Gesetze Hammurabi's, Leipzig 1902, S. 5 ff. Flunk in der Zeitschrift für kath. Theologie, Innsbruck 1904, Heft 3, S. 597 ff.

zusammengefaßten, großen babylonischen Reiches⁴²⁾ geordnet wurden, — eine legislatorische Leistung ersten Ranges.

Was nun aber hierbei das größte Interesse besonders aller Theologen erregte, war der Umstand, daß dieser altbabylonische Gesetzescodex an mehreren Stellen eine unverkennbare Verwandtschaft zeigte mit dem mosaischen Gesetz, vor allem dem sogenannten Bundesbuch d. i. Ex. 20, 22—23, 33, eine Verwandtschaft, die aber keineswegs, wie man wohl gemeint hat,⁴³⁾ auf einer mittelbaren oder unmittelbaren Abhängigkeit der mosaischen Thora von dem um 500 Jahre älteren Codex Hammurabi beruht. Vielmehr weisen beide Gesetzsammlungen auf ein ihnen gemeinsam zu Grunde liegendes Urgesetz zurück, das durch babylonische Kultur und Unkultur schon in Hammurabi's Zeit manche Trübung erlitten hatte, das dagegen in seiner Einfachheit und Ursprünglichkeit in der Thora aufbewahrt und von Moses, dem Propheten Gottes, nur hier und dort reformiert, geläutert und zum Grundgesetz für die ganze Menschheit im Dekalog ausgestaltet worden ist.⁴⁴⁾ Mit Abraham schon wanderte wahrscheinlich dieses aus der Wiege des Menschengeschlechts stammende Urgesetz, zum Teil wohl bereits auf Tontäfelchen in Keilschrift fixiert, aus Ur-Kasdim in Haran nach Kanaan und später mit der Patriarchenfamilie nach Ägypten, wo es bis auf Mosis Zeiten hin der Trost und die Stütze des schwer geprüften israelitischen Volkes war.⁴⁵⁾ — Ja noch weitere Wanderungen trat dieses semitische Urgesetz an, und zwar nach dem europäischen Westen hin. Es setzte zunächst hinüber nach Griechenland, dessen verschiedene Legislationen seinen Einfluß zeigen, und drang sodann nach Italien vor, wo es im Gesetze der XII Tafeln deutlich erkennbare Spuren hinterließ.

42) Lindl, Entstehung und Blüte der altorientalischen Kulturwelt. Cyrus, München 1903, S. 21 f. Bezold, Ninive und Babylon, Leipzig 1903, S. 28.

43) Vgl. Jeremias, a. a. O. S. 44 f.

44) Müller a. a. O. S. 211. 213. 231. 243.

45) Müller a. a. O. S. 219.

So war denn von dem fernen Zweiströmeland Innerasiens ein reicher Schatz, von Rechtsgrundsätzen, Lebensnormen und Ideen schon frühzeitig Gemeingut der alten, auch der europäischen Welt geworden: Japhet wohnte so, altem Prophetenworte gemäß, in den Hütten Sem's (Gen. 9, 27). —

Von diesen allgemeineren Feststellungen und Erwägungen uns nunmehr dem besondern Gegenstande unserer Untersuchung zuwendend teilen wir zunächst aus der Hammurabi'schen Inschrift nach der Übersetzung von Winckler und Müller die folgenden Bestimmungen oder Gesetzesparagrafen mit, welche für unsere Frage schwer in die Wagschale fallen.

§ 110.

Wenn eine Gottgeweihte (Nin-an) eine Schenke betritt, so soll man dieses Weib verbrennen.

§ 127.

Wenn jemand gegen eine Gottgeweihte (Nin-an) oder eine Ehefrau den Finger ausstreckt (d. i. sie verdächtigt) und es nicht beweist, so soll man diesen Menschen vor dem Richter niederwerfen und seine Stirne brandmarken.

§ 178.

Wenn einer Gottgeweihten (Nin-an) . . . ihr Vater eine Mitgift gegeben hat ohne ausdrückliche Gewährung des freien Verfügungsrechts . . . so soll sie Feld und Gärten und alles, was ihr Vater ihr gegeben, lebenslänglich ausnutzen, aber nicht verkaufen oder an einen andern abtreten, ihr Erbteil gehört ihren Brüdern.

§ 179.

Wenn einer Gottgeweihten (Nin-an) . . . über ihre Mitgift volles Verfügungsrecht gewährt ist, so darf sie ihr Erbteil vermachen, wem ihr gefällt. Ihre Brüder können keinen Einspruch erheben.

§ 181.

Wenn ein Vater . . . eine Tempeljungfrau einem Gotte weiht ohne Mitgift, so soll sie vom Habe des

Vaterhauses ein Drittel ihres Kindesanteils erhalten und lebenslänglich ausnutzen. Ihr Nachlaß gehört ihren Brüdern.

§ 182.

Wenn ein Vater seine Tochter dem Gotte Marduk von Babylon weiht ohne Mitgift und Verfügungsurkunde, so soll sie (dennoch) ein Drittel ihres Kindesanteils erhalten und ihren Nachlaß vermachen können, wem ihr gefällt.

Aus diesen Sätzen ergibt sich direkt und indirekt mit voller Klarheit und Bestimmtheit, daß es im altbabylonischen Kultus außer den niederen Hierodulen oder Tempeldirnen⁴⁶⁾ noch eine Gruppe makelloser, hochangesehener — Nin-an d. i. Priesterinnen genannter — Jungfrauen gab, welche unter größerer oder geringerer Absonderung vom elterlichen Hause zeit lebens dem Dienste am Heiligtume geweiht waren. Besonders die dem Marduk, dem höchsten Stadtgott von Babylon, Geweihten standen kaum noch in Verbindung mit dem Vaterhause und vermachten deshalb wohl auch schon zu ihren Lebzeiten ihr Erbteil, über dessen Verwendung sie niemanden Rechenschaft zu geben hatten, dem Tempel. —

Der einer solchen wichtigen Erscheinung im Kultusleben Babylons zu Grunde liegende Gedanke, die Idee

46) Daß die in §§ 178, 179 und 181 neben den geweihten Jungfrauen genannten, von uns oben außer Acht gelassenen „Tempeldirnen“ in einem nicht geringen Gegensatz zu den ersteren standen, zeigt sich darin, daß in §§ 110 und 127, welche Bestimmungen die Makellosigkeit und den guten Ruf der „Gottgeweihten“ zu schützen bestimmt waren, nur die Bezeichnung Nin — an d. i. Priesterinnen für dieselben gebraucht wird. Von ihnen sind also die daneben in §§ 178 ff. genannten unzüchtigen Hierodulen wohl zu unterscheiden. — Es ist zudem gewiß kein zufälliges Zusammentreffen, daß auch nach Lev. 21, 9 eine „Priesterstochter“, welche sich unterläßt Unzucht zu treiben (nach Flavius Josephus „ein Gasthaus zu eröffnen“, vergl. oben § 110), und welche dadurch den Namen ihres Vaters schändet, von den Flammen verzehrt werden soll. Die Erinnerung an die Verpflichtung gewisser Gott besonders nahestehender Jungfrauen zu größter Makellosigkeit blickt hier noch deutlich hindurch. Vgl. Müller a. a. O. S. 103. 143 f.

nämlich, daß von allen einem Heiligtume dargebrachten Opfern und Geschenken besonders die Weihung und der religiöse Dienst einer jungfräulichen Persönlichkeit Gott sehr wohlgefällig sei, blieb nun aber nicht auf die alten Babylonier resp. deren semitische Vorfahren in Sumir und Akkad (Senaar) beschränkt, vielmehr wanderte gerade diese spezielle Idee mit dem ursemitischen Gesetze bei dessen oben geschilderter weiten Ausbreitung aus den Ursitzen der Menschheit hinaus zu vielen anderen Völkern. So verlangte der Kultus der jungfräulichen griechischen Göttinnen Athene und Artemis die Ehelosigkeit der ihnen geweihten priesterlichen Dienerinnen. Ebenso war die Priesterin des Herakles in Thespiä zu lebenslänglicher Jungfrauschafft verpflichtet, und die der Gaia in Achaja mußte wenigstens nach ihrer Anstellung strenge Keuschheit beobachten. Der Grundsatz, daß eine mehr als einmal verheiratete Frau zum Priestertume untauglich sei, galt ganz allgemein in Griechenland; und auch wo Ehelosigkeit und stete Keuschheit nicht gefordert wurde, verlangte das Ritualgesetz wenigstens die Enthaltksamkeit auf gewisse Zeit vor allen priesterlichen Verrichtungen.⁴⁷⁾ — Auch in Ägypten weihten sich manche Personen freiwillig den Göttern und lebten dann in deren Heiligtum in „klösterlicher“ Abgeschlossenheit (*ἐν κατοχή*), so z. B. — gemäß dem aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert stammenden Papyrus B des Leydener Archäologischen Museums — ein gewisser Ptolemäus, welcher im großen Serapeion bei Memphis weilte. Inter eos Magni Serapiei incolas, so räumt man jetzt ein, nonnulli *ἐν κατοχή* esse dicebantur. Erat *κατοχή* illa inclusio voluntaria, a vita cönobitarum nonnullorum haud multum diversa, cui nonnulli sese obstrinxerant, et qua durante Serapiei fines transgredi non poterant. Claustralis ejusmodi vitae jam annum decimum agebat Ptolemäus.⁴⁸⁾ — Als ein alter Bekannter begegnet uns sodann diese religiöse Idee auch in Italien — in der hochangesehenen

47) Schömann, Griechische Altertümer², II, S. 409.

48) Papyri graeci Musei antiquarii publici Lugduni Bat., ed. Leemans, Lugduni Bat. 1843, p. 7.

Institution der Vestalischen Jungfrauen, die ihre Jungfräulichkeit bekanntlich aufs sorgsamste bewahren mußten,⁴⁹⁾ und über deren Absonderung von ihrem Vaterhause das XII Tafel-Gesetz die sehr bemerkenswerte Bestimmung enthielt: *Virgines Vestales liberas a tutela esse voluerunt.*⁵⁰⁾ Der Zusammenhang auch dieser abendländischen religiösen Anschauung und Lebensnorm mit der morgenländischen im Gesetzbuche Hammurabi's darf sicherlich nicht in Abrede gestellt werden.

Darum wird man denn aber auch erst recht nichts Begründetes gegen unsere letzte Schlußfolgerung einzuwenden vermögen, daß nämlich auch der Kreis der am israelitischen Zentralheiligtum dienenden Frauen resp. Jungfrauen im Wesentlichen nichts anderes war, als eine Verkörperung der geschilderten uralten Idee und Sehnsucht der Menschheit, durch die rückhaltlose Hingabe jungfräulicher Persönlichkeiten zum heiligen Dienste den Kultus mit möglichst großer Schönheit und Würde, wie auch mit möglichst großer Segenskraft für das Volk auszustatten. Von Moses auf Grund der Überlieferungen seines Volkes bei der Einrichtung des ersten israelitischen Nationalheiligtums eingeführt, unter Gottes außerordentlichem Beistand unfraglich mit neuem gutem Geiste erfüllt und gegen gefährliche Mißbräuche sicher gestellt,⁵¹⁾ wurzelte also diese Institution — analog noch manchen anderen Bestimmungen der mosaischen Gesetzgebung z. B. den Anordnungen über das bekannte

49) Stoll, Handbuch der Religion und Mythologie der Griechen und Römer⁶, Leipzig 1875, S. 192. Döllinger, Heidentum und Judentum S. 521 ff.

50) Müller a. a. O. S. 145.

51) Vor der Gefahr des Eindringens der unreinen orientalischen Hierodulie blieb der gottgefällige heilige Dienst der israelitischen Frauen und Jungfrauen sicherlich lange Zeit bewahrt. Auch die vereinzelt, allgemein verabscheute Schandtat der Söhne Heli's spricht nicht gegen diese Annahme (I Sam. 2, 22 ff.). Erst in der Königszeit siedelten sich die unzüchtigen Kedeschen im Heiligtume zu Jerusalem an, so lange bis König Josias um's Jahr 626 v. Chr. eine gründliche Auskehr mit ihnen und ihrem obscönen Kultus vornahm (IV Kge. 23, 6 f.). Vgl. Movers, Die Phönizier I, Bonn 1841, S. 678. 686.

ius talionis — in den Urtraditionen des Orients⁵²⁾ und besaß eben deshalb auch umsomehr eine nahezu unverwüsthche Lebenskraft viele Jahrhunderte hindurch.⁵³⁾ Diesem jungfräulichen Kreise führte Moses selbst gegen das Ende seines Lebens 32 Madianiterinnen zu, „Personen weiblichen Geschlechtes, welche nie Umgang hatten mit Männern“, da auf sie bei der Verteilung der Siegesbeute „der Anteil des Herrn“ getroffen hatte (Num. 31, 35. 40. 47). Ihm übergab auch Jephthe seinem Gelübde gemäß seine einzige Tochter, die nun in Wahrheit für immer „dem Herrn geweiht“ war und demselben als jungfräuliches „Ganzopfer“ angehörte für ihre ganze Lebenszeit (Richt. 11, 31).

4. Bei der von uns vorgetragenen geistigen Deutung der Opfertat Jephthe's ist man — und das ist ein nicht unwichtiges Schlußsiegel für unsere Auffassung — namentlich auch im Stande, gewisse einzelne Züge dieser biblischen Erzählung mindestens ebenso gut, teilweise sogar weit besser zu erklären, als es bei der buchstäblichen Deutung möglich ist. Das gilt insbesondere

a) von dem heftigen Schmerzensausbruch Jephthe's beim Anblick seiner ihm froh entgegenkommenden

52) Höpfl, Das Buch der Bücher, Freiburg 1904, S. 179: „Manche Gesetze und Institutionen der Israeliten dürften sich als altes Gemeingut der orientalischen Völker erweisen lassen. Denn wenn auch die Vorschriften und Einrichtungen des auserwählten Volkes in der hl. Schrift auf Gott als auf ihren eigentlichen Urheber zurückgeführt werden, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach dem Willen Gottes Gesetze und Gebräuche anderer Völker in manchen Fällen zum Vorbild genommen oder einfach adoptiert und so in den Dienst des wahren Gottes gestellt wurden.“ Über die Anklänge alt- und neutestamentlicher Ideen, Bilder und Formen an parallel scheinende altbabylonische Gedanken und Darstellungen vgl. auch Hehn, Sünde und Erlösung nach biblischer und babylonischer Anschauung, Leipzig 1903, S. 9. 38. 44 u. ö. —

53) Wenn auch die späteren alttestamentlichen Bücher über jene Vereinigung und den Dienst gottgeweihter Frauen und Jungfrauen am Tempel schweigen, so darf man doch wohl auf Grund altrabbinischer und althristlicher, wenn auch apokrypher Schriften annehmen, daß diese militia sacra in irgend einer Form auch noch in nachexilischer Zeit fortbestand. Vgl. z. B. die Nachricht in der

Tochter (Richt. 11, 35). Freilich, auch das Bewußtsein, dieselbe alsbald einem blutigen Tode überliefern zu müssen, würde genügend diesen Schmerz des Vaters erklären, der bei seinem Gelübde wohl nur an einen treuen Diener oder einen andern ihm lieben und werten Hausgenossen gedacht haben mochte. Erwägt man aber, daß Jephthe nur dieses eine Kind besaß, und daß er, der vor Kurzem als Fürst von ganz Galaad anerkannte, siegreiche Held, nunmehr infolge der Hingabe seiner Tochter zu lebenslänglichem jungfräulichem Dienste am Heiligtume plötzlich jede Hoffnung auf eine Fortpflanzung seiner Familie und seines Namens aufgeben mußte, so begreift sich auch bei der Annahme der uneigentlichen Opferung jener heftige Schmerz vollständig.⁵⁴⁾ Die geistige Deutung hält also der buchstäblichen völlig das Gleichgewicht, und es war sehr kurzsichtig, wenn einige Interpreten allein wegen jenes Schmerzensausbruches glaubten, an der eigentlichen Opferung festhalten zu müssen.⁵⁵⁾

b) Der dem Berichte über den Vollzug des Gelübdes Jephthe's in Richt. 11, 39 folgende Zusatz: „und sie erkannte keinen Mann“, den wir oben unter 1 e bei der Voraussetzung, Jephthe's Tochter sei getötet worden, als ganz unpassend, ja geradezu als

historia de nativitate Mariae c. 4: „Abierunt Joachim et Anna uxor ejus ad templum Domini, et offerentes hostias Domino tradiderunt infantulam suam Mariam in contubernio virginum, quae die noctuque in Dei laudibus manebant.“ Auf der gleichen Voraussetzung beruht bekanntlich auch die Feier des kirchlichen Festes Präsentatio B. M. V. am 21. November; und es harmoniert endlich hiermit auch bestens die Mitteilung im Lukasevangelium (2, 37), daß die greise Prophetin Anna sich nicht vom Tempel entfernte, mit Fasten und Beten Gott dienend Tag und Nacht. Vgl. Scholz a. a. O. I, S. 36.

54) Zschokke, Die biblischen Frauen des Alten Testaments, Freiburg 1882, S. 188: „(Jephthe's Tochter), die einzige Zierde und Hoffnung des Vaters muß dahin welken, sein Haus aussterben gleich einem mit Fluch belasteten kinderlosen Geschlecht (Lev. 20, 20) . . . in dieser ganzen Scene spiegelt sich der Geist des alttestamentlichen Gesetzes in einer drastischen Weise ab, wie in keiner zweiten.“

55) Vgl. Reinke a. a. O. S. 506 ff.

sinnlos bezeichnen mußten, erklärt sich befriedigend nur bei unserer geistigen Deutung des Gelübdes, da er bei einer ungekünstelten Exegese offenbar nur sagen will: der Vollzug des Gelübdes bestand darin, daß das Mädchen zeitlebens unverehelicht blieb, daß sie in lebenslänglicher Jungfräulichkeit Gott am nationalen Heiligtume diene.

c) Jephthe's Tochter wünscht endlich, vor ihrer „Darbringung“ noch zwei Monate hindurch mit ihren Gefährtinnen ihre Jungfräulichkeit „auf den Bergen“ beweinen zu dürfen (Richt. 11, 37). Warum gerade „auf den Bergen?“ Manche Erklärer, die an den Opfertod des Mädchens denken, meinen, sie hätte sich, „um in Einsamkeit“ weinen zu können, dorthin begeben.⁵⁶⁾ Allein dazu hätte die Gesellschaft der Gefährtinnen schlecht gepaßt. Ein die Einsamkeit suchendes orientalisches Mädchen hätte sich zweifellos eher in die Stille des Frauengemachs im elterlichen Hause zurückgezogen gleich der um den Verlust ihres Gatten jahrelang trauernden Judith (Jud. 8, 5). Die „Berge“ hatten hier also eine andere Bedeutung. — Die Auffassung Kaulen's, daß die Jungfrau dort von der „herrlichen Natur Abschied nehmen“ wollte, mag etwas zu poetisch sein und deshalb abgelehnt werden.⁵⁷⁾ Auf den „Bergen“ aber wohnt — einem weit verbreiteten Volksgefühl gemäß — die Freiheit. Mit Stolz blickten, wie noch heute unsere Schweizer, so schon die Bewohner des alten Edom auf ihr heimatliches Felsengebirge als den unantastbaren Hort ihrer Freiheit, und sprachen selbstbewußt in ihrem Herzen: „Wer wird uns hinabziehen zur Erde?“ (Abdias v. 3 u. 4). Um also frei noch einmal auf den Bergen, den Zeugen ihrer bisherigen, ungebundenen Jugendlust, mit ihren Jugendgespielinnen umherschweifen und zugleich dem Schmerze Ausdruck geben zu können, daß sie alsbald in den engen Bannkreis des israelitischen Heiligtums treten und dort ein eheloses, zurückgezogenes

56) Hummelauer l. c. p. 230.

57) Zapletal a. a. O. S. 92 gegen Kaulen im Kirchenlexikon a. a. O. S. 1290.

Leben führen müsse, deshalb zog es sie mächtig hinaus. Und so spricht denn auch dieser scheinbar so unwesentliche und doch, näher zugesehen, so charakteristische Hinweis auf die „Berge“ nicht wenig zu Gunsten unserer geistigen Deutung des Gelübdes Jephthe's.

Ob durch die vorstehenden Ausführungen sämtliche Bedenken ausgeräumt sind, welche gegen die Ansicht von der Weihung der jungfräulichen Tochter Jephthe's zum lebenslänglichen Dienste am israelitischen Zentralheiligtum vorgebracht zu werden pflegen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hoffen wir aber durch unsere negative und positive Beweisführung überzeugend dargetan zu haben, daß die von uns vertretene Ansicht keineswegs eine veraltete oder gekünstelte ist, daß dieselbe vielmehr ebensosehr der Geistesverwandtschaft Israels mit den anderen Hauptvölkern der alten Kulturwelt entspricht, wie sie dem Texte, namentlich dem hebräischen Urtexte der alttestamentlichen Offenbarungs-urkunde in ungezwungener Weise gerecht wird.



II. Vorlesungen.

A. Theologische Fakultät.

Dr. Hugo Koch, o. ö. Professor, z. Z. Dekan.

1. Kirchengeschichte: Mittelalter — viermal wöchentlich, Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr.
2. Kirchenrecht II. Teil — zweimal wöchentlich, Dienstag und Donnerstag 5—6 Uhr.

Dr. Hugo Weiss, o. ö. Professor.

1. Erklärung des Johannesevangeliums — dreimal wöchentlich 8—9 Uhr.
2. Exegetische Repetitionen — in noch zu bestimmender Stunde.

Dr. Anton Kranich, o. ö. Professor.

1. Apologetik — Fortsetzung und Schluß, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde.
2. Dogmatik: Schöpfungs- und Sakramentenlehre — fünfmal wöchentlich 10—11 Uhr.
3. Dogmatische Repetitionen und Übungen — einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde.

Dr. Joseph Kolberg, o. ö. Professor.

1. Allgemeine Moraltheologie — viermal wöchentlich, Montag bis Donnerstag 11—12 Uhr.
2. Moraltheologische Übungen — einmal wöchentlich, Sonnabend 9—10 Uhr.
3. Kunstgeschichte der gotischen Periode — einmal wöchentlich, Montag 9—10 Uhr.

Dr. Alfons Schulz, ao. ö. Professor.

1. Erklärung der Bücher Samuels — Montag, Mittwoch, Freitag 8—9 Uhr.
2. Allgemeine Einleitung in die hl. Schrift — Dienstag und Donnerstag 5—6 Uhr.
3. Assyrische Grammatik mit Übungen — Dienstag und Donnerstag 6—7 Uhr.

Dr. Bernhard Gigalski.

1. Kirche und Priestertum nach den apostolischen Schriften mit besonderer Berücksichtigung der Pastoralbriefe des hl. Paulus — Montag und Freitag 5—6 Uhr.
2. Patrologie mit Übungen — Sonnabend 11—12 Uhr.

B. Philosophische Fakultät.

**Dr. Wilhelm Weissbrodt, o. ö. Professor, Geh.
Reg.-Rat, z. Z. Dekan.**

1. Tertullians Apologie und ausgewählte christliche Inschriften — viermal wöchentlich 10—11 Uhr.
2. Über antike Kunst — einmal wöchentlich 10—11 Uhr.

Dr. Franz Niedenzu, o. ö. Professor.

1. Allgemeine Botanik — Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 8—9 Uhr.
2. Pflanzenanatomische mikroskopische Übungen — Donnerstag 10—11 Uhr.
3. Astronomie — Sonnabend 8—9 Uhr.
4. Mineralogie — Donnerstag 11—12 Uhr.

Dr. Victor Röhrich, o. ö. Professor.

1. Ermländische Geschichte — zweimal wöchentlich 11—12 Uhr.

2. Allgemeine Geschichte seit 1789 — zweimal wöchentlich 11—12 Uhr.
3. Geschichte der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert: Erster Teil. — Die Romantik — einmal wöchentlich 11—12 Uhr.

Dr. Wladislaus Switalski, ao. ö. Professor.

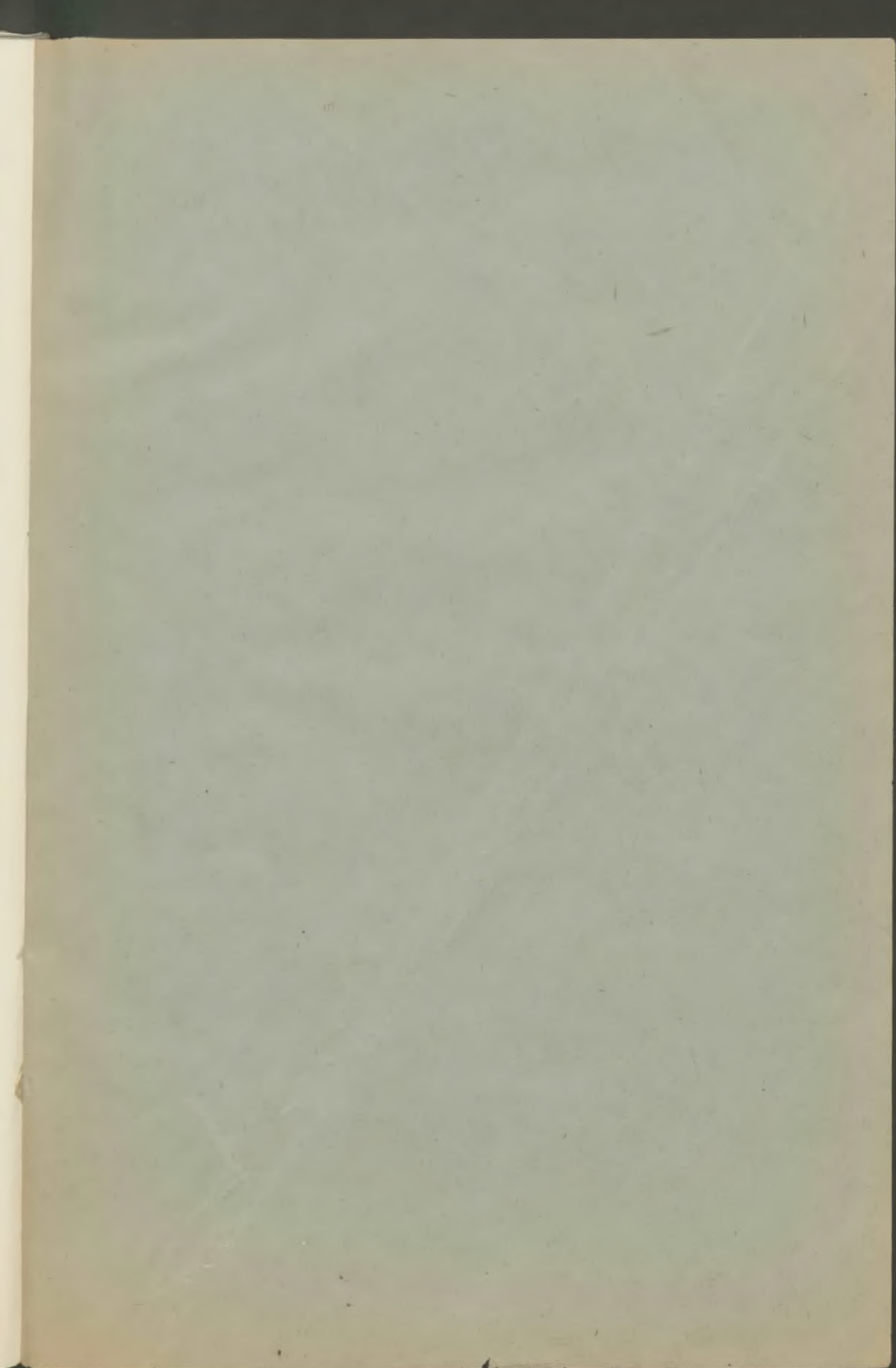
1. Logik II (Methoden- und Erkenntnislehre) — Dienstag und Donnerstag 9—10 Uhr.
2. Ontologie — Montag, Mittwoch und Freitag 9—10 Uhr.
3. Übungen aus dem Gebiete der Psychologie — Sonnabend 9—10 Uhr.

Professor Martin Switalski, Lektor der polnischen Sprache.

1. Formenlehre, Syntax und Sprechübungen im Anschluß an Übersetzungen ins Polnische — Montag und Donnerstag 4—5 Uhr.
2. Maria von Anton Malczewski — Mittwoch 4—5 Uhr.

III. Institute.

- I. Die **Bibliothek**, für die Studierenden Dienstag und Freitag von 1—3 Uhr geöffnet: Vorsteher **Prof. Dr. Kolberg**.
- II. Das **naturwissenschaftliche Kabinett**, Vorsteher: **Prof. Dr. Niedenzu**.
- III. Das **Antik-archäologische Kabinett**, Vorsteher: **Prof. Dr. Weissbrodt**.
- IV. Das **Christlich-archäologische Kabinett**, Vorsteher: **Prof. Dr. Kolberg**.
- V. Der **Botanische Garten**, Leiter: **Prof. Dr. Niedenzu**.
- VI. Die **Numismatische Sammlung**, Vorsteher: **Prof. Dr. Weissbrodt** und **Prof. Dr. Röhrich**.



03824